



Kommentar zur Änderung von Artikel 12a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) per 1. Januar 2024 betreffend der Impfung gegen Mpox (Affenpocken)

Infolge des Ausbruchs mit dem Affenpockenerreger ab Mai 2022 beschaffte der Bund Pocken-Impfstoff, welcher auch vor Mpox (Affenpocken bei Menschen) schützt. Die Verimpfung erfolgt in speziell beauftragten Institutionen und wird von den Kantonen organisiert.

Ziel der Impfung ist es, schwere Verläufe zu verhindern und die Übertragungskette zu unterbrechen sowie ein mögliches Übertreten auf die gesamte Bevölkerung zu verhindern.

Ab dem 1. Januar 2024 übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die Kosten der Impfung gegen Mpox bei versicherten Personen mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Gemäss den am 1. September 2022 publizierten Impfeempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen und des BAG sind das Männer oder Transmenschen, die sexuelle Kontakte mit Männern haben und häufig Sexualpartner wechseln.

Bei beruflicher Indikation (Laborpersonal oder Gesundheitspersonal, welches Kontakt mit dem Virus oder mit infizierten Personen hat) liegt die Verantwortung und damit die Kostenübernahme gemäss Arbeitsgesetz beim Arbeitgeber.

Betreffend Vergütung der Impfung inkl. Impfstoff vereinbaren die Tarifpartner eine Pauschale.